Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde X
handelnd durch den Gemeinderat

und der

Einwohnergemeinde Y
handelnd durch den Gemeinderat

Betreffend

Führung der Gemeindeschreiberei X

**Version 1.2**

**Stand: Juni 2002**

|  |  |
| --- | --- |
| Zweck und Umfang | Die Einwohnergemeinde X überträgt der Einwohnergemeinde Y die Führung der Gemeindeschreiberei X. Grundlage des Auftragsvolumens bildet die Arbeitsplatzbewertung der Gemeindeschreiberei X vom Datum (Anhang 1) sowie das Übergabeprotokoll vom Datum (Anhang 2). |
|  |  |
| Verantwortung | Die sachpolitische Verantwortung für sämtliche Bereiche der Gemeinde­schreiberei x verbleibt bei der Einwohnergemeinde x (vgl. Art. 4 , Abs. 4).  |
|  |  |
| Verfügungskompetenz | Die Einwohnergemeinde Y wird von der Einwohnergemeinde x ermächtigt, im Namen der Einwohnergemeinde X alle nötigen Handlungen und Verfügungen im übertragenen Aufgabenbereich gemäss Art. 1 zu treffen.  |
|  |  |
| Organisation | 1 Für den übertragenen Aufgabenbereich ist eine verantwortliche Person sowie deren Stellvertretung zu bezeichnen. Sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und an den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde X teil.2 Die Gemeinde X hat im Falle einer personellen Änderung der für die Führung der Gemeindeschreiberei X verantwortlichen Personen ein Antragsrecht.3 Der Gemeindepräsident von X und die für die Führung der Gemeindeschreiberei X verantwortliche Person unterschreiben im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung X kollektiv. 4 Politisches Aufsichtsorgan über die Gemeindeschreiberei X ist der Gemeinderat X. Die administrative Aufsicht verbleibt beim Gemeinderat Y.5 Die Aktenregistratur und -bewirtschaftung erfolgt nach der Systematik der Gemeindeverwaltung Y. Die Akten der abgeschlossenen Geschäftsvorgänge werden *(ein Jahr nach Abschluss)* im Archiv der Einwohnergemeinde X archiviert.7 Die Führung der Einwohnerkontrolle sowie alle übrigen technischen Vor­gänge erfolgen auf dem EDV-System der Einwohnergemeinde Y. |
|  |  |
| Politische Selbständigkeit | Die politische Selbständigkeit der beiden Gemeinden bleibt umfassend gewahrt. Die Verwaltungstätigkeit der Einwohnergemeinde X richtet sich nach den Vorschriften der Einwohnergemeinde X. |

|  |  |
| --- | --- |
| Kosten | 1 Die Einwohnergemeinde X hat der Einwohnergemeinde Y für die Dienstleistung eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF Betrag zu entrichten. Darin sind folgende Aufwändungen eingeschlossen:* sämtliche Löhne und Sozialleistungen
* sämtliche Versicherungen
* Stellvertretung
* ordentliche Kurs- und Weiterbildungskosten
* sämtliche Nebenkosten (Porti, Büromaterial, EDV Verbrauchsmaterial)
* sämtliche Kosten für Infrastruktur, Energie und Heizung

2 Zusätzliche Weiterbildungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Einwohnergemeinde X.3 Jeweils ein Viertel der jährlichen Pauschalentschädigung ist am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus zu bezahlen.4 Nach einer zweijährigen Einführungszeit ist die Pauschale zu überprüfen. |
|  |  |
| Öffnungszeiten | Die Verwaltung der Einwohnergemeinde Y ist mindestens während 5 Halbtagen pro Woche geöffnet, einmal abends mindestens bis 20.00 Uhr. |
|  |  |
| Vertragsdauer, Auflösung | 1 Dieser Vertrag tritt auf den Datum in Kraft.2 Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den Datum.  |
|  |  |
| Schweigepflicht | Die Behördenmitglieder und die Verwaltungsangestellten von Y unterliegen der Schweigepflicht auch in Bezug auf Angelegenheiten der Einwohnergemeinde X. |
|  |  |
| Genehmigung | Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Organe beider Gemeinden zu dieser Zusammenarbeit. |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergangsbestimmungen | 1 Die Einwohnergemeinde Y verpflichtet sich, in ihrer Gemeindeverwaltung bis spätestens zum Inkrafttreten dieses Vertrages mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz einzurichten.2 Die Einwohnergemeinde Y übernimmt das Inventar der Einwohnergemeinde X gemäss separater Liste (Beilage 3) zu einer Pauschale von CHF Betrag.*3* Im Falle einer Vertragsauflösung vor dem 31. Dezember 2006 verpflichtet sich die Einwohnergemeinde X der Einwohnergemeinde Y die Kosten für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen zusätzlichen Infrastrukturkosten gemäss Abs. 1 anteilsmässig (pro rata temporis) zurück zu erstatten. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Gemeinderat** X | **Gemeinderat** Y |
| X, ........Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: | Y,.......Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin: |